

# **Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Plön**

Anlage zur Archivsatzung des Kreises Plön

Die im Archiv des Kreises Plön verwahrten Archivalien können von jeder Person benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Benutzung des Kreisarchivs
- § 2 Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten
- § 3 Erlaubnispflicht und Benutzungsantrag
- § 4 Benutzungsgenehmigung
- § 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
- § 6 Verhalten im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien
- § 7 Haftung
- § 8 Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut
- § 9 Reproduktionen, Kopien und Editionen
- § 10 Benutzungsgebühren
- A 1 Benutzungsantrag für das Kreisarchiv Plön
- A 2 Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

## **§ 1**

### **Benutzung des Kreisarchivs**

- (1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.
- (2) Für die persönliche Einsichtnahme von Archivgut im Kreisarchiv, Heinrich-Rieper-Straße 6, 24306 Plön, ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich.
- (3) Als Benutzung gelten:
  - die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
  - die Einsichtnahme in Archiv- und Sammlungsgut
  - die Anfertigung von Reproduktionen
  - die Anfertigung von Abschriften
  - das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen
- (4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme können auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut und zu Findmitteln beschränken.

## **§ 2**

### **Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreisarchiv Plön berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen zu erheben:

- Art. 6, Abs. 3, Ziff. b DSGVO
  - § 3 LDSG
  - §§ 9 und 11 LArchG
- (2) Darlegung der Zwecke für die Erhebung personenbezogener Daten:
- Bearbeitung analoger und digitaler Archivanfragen
  - Rechercheaufträge mit und ohne Kostenaufwand
  - Persönliche Nutzung von Archivbeständen und deren Prüfung
  - Anträge auf Schutzfristenverkürzung und deren Prüfung
  - Abrechnung entstandener Kosten nach Verwaltungsgebührensatzung
  - Anfertigung von analogen und digitalen Reproduktionen von Archivgut
  - Erhebung statistischer Werte für die Auslastungsstatistik des Kreisarchivs
  - Erhebung statistischer Werte für die Bestandserhaltungsplanung
  - Erhebung statistischer Werte für die Haushaltsplanung
- (3) Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:
- Vor- und Nachname, Adresse, Kontaktdaten
  - Akademische Titel, Geburtsdatum, Nationalität
  - Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter
  - bei Schülern zusätzlich Namensnennung der Schule und Jahrgangsstufe
  - bei Studenten zusätzlich Nennung der Fachhochschule / Universität
- (4) Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:
- Kreisarchiv Plön: Interne Nutzung für die Aufgabenerledigung
  - Bei Ein- und Auszahlungen: Amt für Finanzen - Finanzbuchhaltung
  - Bei Mahnung und Beitreibung: Amt für Finanzen - Vollstreckungsbehörde
- (5) Speicherdauer der personenbezogenen Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:
- Eine gesetzliche Regelung für die Speicherdauer der Daten existiert nicht. Sie werden solange gespeichert, wie sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.
  - Darüber hinaus regelt die Aktenordnung der Kreisverwaltung Plön eine Mindestaufbewahrungsfrist für Schriftgut von fünf Jahren.
  - Durch § 6 LArchG besteht die Möglichkeit, dass Schriftgut mit hinterlegten personenbezogenen Daten aufgrund seiner rechtlichen Beschaffenheit oder aus sozialen, kulturellen oder anderen forschungsrelevanten Gründen, dauerhaft als Archivgut gespeichert werden könnte.
- (6) Betroffenen-Rechte:
- Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Mitteilung nach Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Betroffene können gemäß Art. 21 DSGVO auch Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten einlegen.
  - Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung, kann diese Einwilligung in die Verwendung bereitgestellter personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen

werden (Art. 7 DSGVO). Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, werden von dem Widerruf nicht berührt.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, sofern Betroffene die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für nicht rechtmäßig halten:
  - o Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, Fax: 0431/988-1233. E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Webseite: <https://www.datenschutzzentrum.de>

(7) Erforderlichkeit der Erhebung personenbezogener Daten:

- Ohne Bereitstellung der in § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung genannten personenbezogenen Daten können Anliegen und Eingaben nicht durch das Kreisarchiv Plön bearbeitet werden.

### **§ 3**

#### **Erlaubnispflicht und Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist erlaubnispflichtig und erfolgt nur auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung muss schriftlich, unter Angabe des Namens und der Anschrift der antragstellenden Person sowie des Benutzungszwecks und einer möglichst genauen Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen gestellt werden.
- (3) Handelt die antragstellende Person im Auftrag Dritter, so sind zusätzlich Namen und Anschrift des Auftraggebers anzugeben. Zur Antragstellung ist das vom Kreisarchiv vorgelegte Formular zu verwenden.
- (4) Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Das Archiv darf die hier in Abs. 2 bis 4 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benutzung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt lediglich zum Zwecke der Gebührenerhebung.
- (6) Gleichzeitig mit dem Benutzerantrag ist schriftlich zu erklären, dass bei der Auswertung und Nutzung des Archivgutes sowie bei der Verwertung von Erkenntnissen aus demselben, die Rechte und schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter gemäß § 9 i. V. m. §§ 11 und 12 LArchG gewahrt werden. Hierzu zählen insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Nutzungsrechte. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die antragstellende Person. Der Kreis Plön ist von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die antragstellende Person hat sich schriftlich zur Beachtung dieser Satzung zu verpflichten.
- (7) Die antragstellenden Personen haben bei der Auswertung des Archivgutes die Belegstellen mit vollständigen Signaturen des Kreisarchivs anzugeben.

- (8) Vor jeder Veröffentlichung, die wesentlich oder maßgeblich auf der Benutzung von Beständen des Archivs des Kreises Plön beruht, haben die antragstellenden Personen entsprechend § 13 Abs. 2 LArchG dem Kreisarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.
- (9) Mit der Antragstellung erkennen die antragstellenden Personen die Archivsatzung samt Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Plön sowie die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Plön an.

## **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leitung des Kreisarchivs Plön oder die jeweilige Vertretung nach Maßgabe des § 9 LArchG. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) gemäß § 9 i. V. m. §§ 11 und 12 LArchG erteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach § 9 i. V. m. §§ 11 und 12 LArchG oder nach § 4 dieser Benutzungsordnung geführt hätten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung und die Nichteinhaltung erteilter Auflagen können ebenfalls zum Entzug der Benutzungsgenehmigung führen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn
- das Wohl des Kreises Plön verletzt würde.
  - der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstoßen hat.
  - der Zustand des Archivgutes seine Benutzung nicht zulässt.
  - Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht für die Einsichtnahme verfügbar ist.

## **§ 5 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung**

- (1) Archivgut kann erst nach Ablauf der Schutzfristen gemäß § 9 LArchG benutzt werden.
- (2) Die Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (3) Die Verkürzung von Schutzfristen nach § 9 LArchG kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt werden.

- (4) Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn im Falle des § 9 Abs. 6 LArchG die Einwilligung zur Schutzfristenverkürzung vom berechtigten Personenkreis vorliegt. Über die Genehmigung des jeweiligen Einzelantrages entscheidet die Archivleitung.
- (5) Das Ergebnis ist den antragstellenden Personen mitzuteilen. Bei Ablehnungen hat dies in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Verhalten im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien**

- (1) Das Archiv- und Sammlungsgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur mit vorheriger Anmeldung einzusehen und spätestens am Ende der Öffnungszeiten wieder abzugeben. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Archivbenutzende ist nicht zulässig.
- (2) Das Archiv- und Sammlungsgut wird im Original zur Nutzung vorgelegt. Zum Schutz des Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können Reproduktionen zur Nutzung vorgelegt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung des § 9 i. V. m. §§ 11 und 12 LArchG.
- (3) Archivbenutzende werden archivfachlich beraten. Ein Anspruch auf Lesen und Übersetzen älterer Texte durch die Mitarbeitenden besteht nicht.
- (4) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archiv- und Sammlungsgutes beschränken. Ein Anspruch auf Vorlage von bestimmtem Archivgut zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (5) Die Archivnutzenden sind verpflichtet, die innere Ordnung des Archiv- und Sammlungsgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Störungen in der Ordnung, der Reihenfolge sowie Schäden oder Verlust am Archiv- und Sammlungsgut sind unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (6) Es ist untersagt, in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuschneiden, Siegel abzutrennen bzw. zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder irgendetwas zu veranlassen, was den Zustand der historischen Unterlagen verändert. Im Benutzerraum sind ausschließlich Bleistifte, Papier und Notebooks zu nutzen.
- (7) Das eigenmächtige Entfernen des Archiv- und Sammlungsgutes aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumlichkeiten ist untersagt. Bei Verdacht auf Entwendung von Archivgut behält sich das Kreisarchiv aufgrund des eigenen Hausrechtes vor, die Archivbenutzenden bis zum Eintreffen der zu alarmierenden Polizeibeamten festzuhalten, sodass eine fachgerechte Taschenkontrolle von diesen durchgeführt werden kann.

- (8) Das Personal des Kreisarchivs Plön ist berechtigt, den Archivbenutzenden zu befolgende Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen. Archivbenutzende haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen oder zu trinken. Telekommunikationsgeräte sind während des Archivbesuchs auszuschalten.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek und die Dokumentationen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Archivbenutzenden haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Archivbenutzenden nachweisen können, dass sie kein Verschulden trifft.
- (2) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Archivbenutzenden bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit (z.B. durch Pilzbefall, Mikroben, usw.) oder Kleidung (z.B. Verfärbungen) entstehen, sofern diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## **§ 8 Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut**

- (1) Die Benutzung von Archiv- und Sammlungsgut hat ausschließlich durch persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum des Kreisarchives zu erfolgen. Eine Versendung zur Einsichtnahme an einen anderen Ort ist unzulässig.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann zu amtlichen Zwecken oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere für Ausstellungen) geeignetes Archiv- und Sammlungsgut ausgeliehen werden.
- (3) Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Kreisarchiv und ausleihender Institution.

## **§ 9 Reproduktionen, Kopien und Editionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisarchivs. Reproduktionen sind z.B. Fotokopien, digitale Ablichtungen und Kopien von Audio- und Videodokumenten.
- (2) Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
- (3) Das Kreisarchiv kann im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten gegen Entrichtung von Gebühren und Erstattung von Auslagen Reproduktionen von in seinem Eigentum befindlichen Archiv- und Sammlungsgut an-

fertigen bzw. anfertigen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Archivbenutzenden vor Erteilung des Auftrages schriftlich bereit erklären, die Kosten hierfür zu übernehmen. Erstattungsfähige Auslagen sind Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen.

- (4) Die Anfertigung von Reproduktionen aus Archiv- und Sammlungsgut, das sich nicht im Eigentum des Kreises befindet, bedarf der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.
- (5) Es werden keine Reproduktionen erstellt, sofern das Archivgut laufenden Schutzfristen unterliegt, durch eine Reproduktion Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden oder die Erhaltung des Archiv- und Sammlungsgutes gefährdet scheint.
- (6) Die Anfertigung von Fotografien durch die Archivbenutzenden bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisarchivs. Eine Zustimmung kann erteilt werden, sofern sie sich auf einzelne Aufnahmen beschränkt und auf Blitzlicht verzichtet wird. Sie sind untersagt, sofern die Erhaltung des Archivgutes gefährdet scheint oder Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden.
- (7) Die angefertigten Reproduktionen dürfen nur für den persönlichen Gebrauch sowie den freigegebenen Zweck und nur unter Angabe des Kreisarchives und der Belegstelle verwendet werden.
- (8) Jede (auch wiederholte) Veröffentlichung, Weitergabe und gewerbsmäßige Nutzung von Reproduktionen oder von Fotografien, die die Archivbenutzenden selbst erstellt haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisarchivs und sind nur unter Nennung der Quelle zulässig. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten. Die Archivbenutzenden haften für jeden Missbrauch. Der Kreis Plön ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Die Berechnung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs richtet sich nach der Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.